

Satzung

des Arbeitskreises "Unternehmerfrauen im Handwerk im Landkreis Nienburg/Weser"

§ 1

Name, Sitz, Bezirk und Geschäftsjahr

Der Arbeitskreis führt den Namen "Arbeitskreis Unternehmerfrauen im Handwerk im Landkreis Nienburg/Weser".

Er hat seinen Sitz in Nienburg und ist eine durch Nebensatzung geschaffene Einrichtung der Kreishandwerkerschaft Nienburg/Weser.

Der Bezirk umfaßt den Landkreis Nienburg/Weser.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis ist ein freiwilliger Zusammenschluß von selbständigen Meisterinnen und im Handwerk tätigen Frauen zum Zwecke der Förderung ihrer beruflichen, sozialen und persönlichen Interessen.

Ein wirtschaftlicher auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der vom Arbeitskreis verfolgte Zweck ist gemeinnützig.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede Frau werden, die selbständig ein Handwerk ausübt oder in einem Handwerksbetrieb tätig ist und ihren Wohnsitz oder ihre Arbeitsstätte im Bezirk des Arbeitskreises hat.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Arbeitskreis zu stellen. Über die Ablehnung entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt
2. durch Ausschluß
3. durch Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Arbeitskreis kann nur zum Schluß des Rechnungsjahres erfolgen und muß mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Durch Beschluß des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer

1. mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als 1 Jahr im Rückstand geblieben ist.
2. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Arbeitskreises nicht befolgt. Vor dem Beschluß ist der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vermögen des Arbeitskreises. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig waren.

§ 4

Der Arbeitskreis kann solche Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die einem Handwerk beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Gastmitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung des Arbeitskreises kann beschließen, daß Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben, der mindestens dem der ordentlichen Mitglieder zu entsprechen hat.

§ 5

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

§ 6

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Mitglieder des Arbeitskreises.

§ 7

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jede Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Organe

Organe des Arbeitskreises sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Arbeitskreises, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Arbeitskreises.

Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen:

1. Die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben.
2. Die Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge und der Umlagen.
3. Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung.
4. Die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Ausschüsse.
5. Die Beschlußfähigkeit über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Arbeitskreises.
6. Die Beschlußfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei einem Landes- oder Bundesverband.
7. Die Beschlußfassung über die Übertragung der Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft.

§ 11

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Arbeitskreises die Einberufung erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt.

§ 12

Die Vorsitzende des Vorstandes lädt zur Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonderen Fällen die Einladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 13

Die Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sie ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die ihren zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.

§ 14

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse können in der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um einen Beschluß über eine Satzungsänderung, die Auflösung des Arbeitskreises oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten von der Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 16

Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. der Vorsitzenden
2. der Stellvertreterin
3. der Kassenführerin
4. der Schriftführerin
5. der Pressewartin

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit.

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Der Vorsitzenden kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 18

Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin werden von der Mitgliederversammlung in je einem Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Wahl der Vorsitzenden findet unter Leitung einer von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiterin, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung der Vorsitzenden statt.

§ 19

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

Die Vorsitzende lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. In Ausnahmefällen kann die Einladung mündlich erfolgen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich der Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschuß, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht auch schriftlich herbeigeführt werden.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen. Sie ist von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 20

Der Vorstand führt die Geschäfte des Arbeitskreises. Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung können der Kreishandwerkerschaft übertragen werden. Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

Die Vorsitzende des Vorstandes des Arbeitskreises enthält in der Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft einen Sitz mit beratender Stimme.

§ 21

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung wählt als ständigen Ausschuß einen Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß. Dieser besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden in der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 22

Beiträge

Die dem Arbeitskreis erwachsenden Kosten sind, soweit sie nicht aus anderen Einnahmen gedeckt sind, von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen. In besonderen Fällen können Umlagen erhoben werden. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan festgestellt.

§ 23

Haushaltsplan - Jahresrechnung

Der Vorstand des Arbeitskreises hat alljährlich einen Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr aufzustellen.

Der Vorstand des Arbeitskreises ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Mitgliederversammlung gesondert zu beschließen.

§ 24

Der Vorstand des Arbeitskreises hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Berechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muß sämtliche

Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

§ 25

Das vom Vorstand als Kassenführer bestellte Mitglied ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Kasse verantwortlich.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind gesondert von allen den Zwecken der Kasse fremden Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen. Die Kasse des Arbeitskreises ist alljährlich mindestens einmal durch die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied und durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß unvermutet zu prüfen.

§ 26

Änderung der Satzung und Auflösung des Arbeitskreises

Anträge auf Änderung der Satzung sowie auf Auflösung des Arbeitskreises sind beim Vorstand schriftlich zu stellen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung des Arbeitskreises ist eine außerordentliche nur zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung des Arbeitskreises ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich. Der Beschluß auf Auflösung des Arbeitskreises kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung 3/4 der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen in welcher der Auflösungsbeschluß mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder gefaßt werden kann.

Im Falle der Auflösung des Arbeitskreises sind die Mitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Jahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge zu zahlen.

Das Vermögen des Arbeitskreises ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung entweder zu gleichen Teilen zwischen den zum Zeitpunkt der Auflösung dem Arbeitskreis angehörenden Mitgliedern oder der Kreishandwerkerschaft für handwerksfördernde Zwecke überwiesen.

§ 27

Beilegung von Streitigkeiten

Über die aus dieser Satzung im Arbeitskreis entstehenden Streitigkeiten ist die Kreishandwerkerschaft zur Vermittlung anzurufen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Handwerkskammer Hannover in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung der UFH einstimmig beschlossen.

12. Juni
Liebenau, den ~~23. März~~ 1995

Der Vorstand:

Vorsitzende: Karin Dittmann

stellv. Vorsitzende Ursula Grottel

Kassenführerin Ingrid Baumgärtner

Schriftführerin Grottel

Pressewartin: Udo Jahnke

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft

Nienburg am 22. Okt. 1995 beschlossen.


Claus Jezek
Kreishandwerksmeister


Falko Schnasse
Geschäftsführer

Abstimmungsvorlage für die Mitgliederversammlung am 19. Mai 1999

In der Satzung des Arbeitskreises Unternehmerfrauen im Handwerk (UFH) wurde folgendes beschlossen zu ändern:

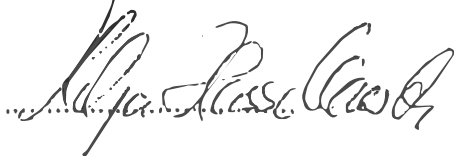
§ 2, - Zweck des Arbeitskreises
Der Satz:

Der vom Arbeitskreis verfolgte Zweck ist gemeinnützig
ist ersatzlos gestrichen.

§ 17 Vorstand

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Vorher 1 Jahr.

Vorstehende Änderungen wurden in der Arbeitskreisversammlung vom 15. Juni 1998 von den anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen.



Vorgenannte Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft zur Abstimmung gebracht.

Nienburg/Steimbke, den 19. Mai 1999



Kreishandwerksmeister

Kreishandwerkerschaft Nienburg-Steimbke
des Kreises Nienburg

Geschäftsführer